

des Sicherheitsrats<sup>87</sup> hervorgeht, mit dem Gericht nicht zusammengearbeitet hat.

Der Rat erinnert daran, daß er in seiner Resolution 827 (1993) beschlossen hat, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen im Einklang mit der genannten Resolution und dem Statut des Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle Maßnahmen ergreifen werden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendig sind, um den Bestimmungen der Resolution und des Statuts nachzukommen, so auch ihrer Verpflichtung, Hilfeersuchen zu entsprechen oder Verfügungen Folge zu leisten, die eine Strafkammer nach Artikel 29 des Statuts erläßt. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen sowie der von den Parteien des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>57</sup> eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat mißbilligt, daß die Bundesrepublik Jugoslawien es bislang verabsäumt hat, die Haftbefehle zu vollziehen, die das Internationale Gericht gegen die drei in dem Schreiben vom 24. April 1996 genannten Personen erlassen hat, und verlangt, daß diese Haftbefehle unverzüglich vollzogen werden.

---

<sup>87</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/319.

